

RICHTLINIEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Die vorliegenden Richtlinien setzen die Leitlinien 1 bis 19 des Kodex der DFG „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019 in der korrigierten Version 1.1 vom April 2022 (im Folgenden kurz: „DFG Kodex“) um und schafft Verfahrensregeln für die Bestellung von Ombudspersonen sowie für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der IU.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeiten, das Erkenntnisgewinn und Akzeptanz in der Öffentlichkeit anstrebt. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen sowie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen.

1. ORGANISATIONSVERANTWORTUNG DER HOCHSCHULLEITUNG

Die Hochschulleitung der IU Internationale Hochschule GmbH trägt die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt sicherstellen. Diese Verantwortung umfasst die folgenden zentralen Punkte:

1. **Institutionelle Rahmenbedingungen:** Die Hochschulleitung schafft und pflegt eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten in den Bereichen Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung ermöglicht. Die Strukturen sollen es allen Mitgliedern der Hochschule ermöglichen, ihren wissenschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden
2. **Personalauswahl und -entwicklung:** Zu den Rahmenbedingungen gehören klar definierte und transparent gestaltete Verfahren für die Personalauswahl und die Personalentwicklung. Die Hochschulleitung gewährleistet dabei die Berücksichtigung von Chancengleichheit, die Förderung von Vielfalt („Diversity“) und die Vermeidung nicht bewusster Vorurteile („unconscious bias“).
3. **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:** Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und Konzepte zu etablieren. So stehen Nachwuchswissenschaftlern die gleichen Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoringsoptionen wie Professor:innen zur Verfügung, um die Karriereentwicklung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zu unterstützen.
4. **Rechtliche und ethische Standards:** Die Hochschulleitung trägt Sorge dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu diesem Zweck werden interne

Regelungen sowie Unterstützungsstrukturen etabliert, die unter anderem durch Ombudspersonen und eine Ethikkommission begleitet werden.

5. Durch die Etablierung dieser Rahmenbedingungen wird sichergestellt, dass alle Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung unter fairen Bedingungen arbeiten, sich weiterentwickeln und einen Beitrag zur Wissenschaft leisten können.

2. VERPFLICHTUNG ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Allgemeine Regelung:

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen vor allem folgende allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit: Strikt nach den einschlägigen Regeln der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu arbeiten, strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten walten zu lassen, Resultate und angewandte Methoden angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen, Einflüsse durch eigene Annahmen bewusst zu machen und Wunschdenken zu vermeiden, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen an der IU sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs z.B. Verfasserinnen und Verfasser von Abschlussarbeiten und Studierende. Des Weiteren sind die Professorinnen und Professoren der IU angehalten, sich bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten mit den Merkblättern „Datenschutz in der Forschung“, dem „IU Ethikkodex“ sowie dem Merkblatt „Ethik und ethische Selbstreflexion bei Forschungsprojekten“ des Forschungsreferats auseinanderzusetzen.

Spezielle Regelung

Ausgehend von den allgemeinen Regelungen werden an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende spezielle Anforderungen gestellt:

6. Wissenschaftliche Arbeiten müssen nach dem neusten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis der aktuellen Literatur und der angemessenen Methoden verbunden.
7. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die IU stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
8. Die Durchführung von Forschungsprojekten hat anhand von fundierten und nachvollziehbaren Methoden zu erfolgen. Bei der Etablierung von neuen Methoden sollte besonderer Wert auf Qualitätssicherung und die Etablierung verlässlicher Standards geachtet werden.
9. Die Herkunft der für Forschungsprojekte verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird transparent dargelegt. Die Nachnutzung der Forschungsergebnisse und –Materialien nach Abschluss des Forschungsprojekts, d. h. Details über eine geplante Vernichtung, Aufbewahrung oder Nutzung von Daten, Software und Materialien und zukünftige Nutzer:innen, müssen vor Beendigung des Projekts geregelt und dokumentiert werden
10. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Daten, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.
11. Forschende prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, den Untersuchungsgegenstand, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Daten werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

12. Die Nutzung der Daten steht insbesondere der- bzw. demjenigen zu, die bzw. der diese erhebt. Forschende berücksichtigen bei der Konzeption von Forschungsvorhaben gesetzlich vorgegebene Rechte und Pflichten und Vorgaben, die aus Verträgen mit Dritten entstehen
13. Es sollten bereits vor Beginn des Forschungsvorhabens oder zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der aus dem Vorhaben hervorgehenden Forschungsergebnisse (Publikationen, Patente, ...) dokumentiert werden. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Wenn diese Vereinbarungen, insbesondere solche, die aus Verträgen mit Dritten entstehen, die Nutzung durch die bzw. den Urheber:in der Daten beschneiden, muss dies der- bzw. demjenigen vor der Datenerhebung mitgeteilt werden.
14. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in Verantwortung des jeweiligen Forschers bzw. des Forscherteams für zehn Jahre aufbewahrt werden. Für Primärdaten, die nicht auf gesicherten und haltbaren Trägern aufbewahrt werden können, können im Ausnahmefällen Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein. Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre vom verantwortlichen Forscher bzw. Forscherteam aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
15. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig und gemeinschaftlich aus. Wissenschaftler:Innen, die die Funktion von Herausgeber:Innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Datenrepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen, im Zweifel können sich die Forschenden Rat bei der IU Bibliothek einholen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
16. Grundsätzlich bringen Forschende alle Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar in den wissenschaftlichen Diskurs ein, sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der fachspezifischen Standards des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
17. Wissenschaftler:Innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundenen Aspekte. Daher sollen mögliche Forschungsfolgen und ethische Aspekte jedes Forschungsprojekts gründlich bedacht und alle erforderlichen Genehmigungen und Ethikvoten müssen vor Beginn eines Forschungsprojekts eingeholt und auf Nachfrage vorgelegt werden.
18. Als Autor:Innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung zählen diejenigen, und nur diejenigen, Wissenschaftler:Innen, die zur Idee, Planung oder Durchführung der Forschungsarbeit, der Analyse und

Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen haben. Die Autor:Innen tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, einschließlich der Studierenden und anderen Nachwuchswissenschaftlern, Konkurrenten und Vorgängern muss gewahrt werden. Eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

19. Sofern im Nachgang Unstimmigkeiten und/oder Fehler auffallen bei öffentlich zugänglich gemachten Erkenntnissen und Ergebnissen auffallen, müssen diese unverzüglich berichtigt werden. Sofern die Fehler/Unstimmigkeiten Anlass für die Zurücknahme einer Publikation bieten, wirken die an der wissenschaftlich Tätigen darauf hin, dass der Verlag/Infrastrukturanbieter schnellstmöglich die Zurücknahme umsetzt.
20. Redliches, kooperatives und kollegiales Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. In Begutachtungsverfahren ist zur Qualitätssicherung die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachtenden zu gewährleisten. Forschende, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachtenden Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Liegen Umstände vor, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts in Bezug auf das Forschungsvorhaben oder die zu begutachtende Person, begründen könnten, müssen Gutachtende diese bei der zuständigen Stelle unverzüglich offenlegen. Diese Verpflichtungen gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
21. Alle Verantwortlichen mit Leitungsfunktion haben in ihren Arbeitsbereichen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
22. Jedes Mitglied einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. einer Arbeitsgruppe, eines Research Centers oder Instituts, eines Fachgebiets, oder eines sonstigen Teams, oder ein anderer koordinierter Zusammenschluss) ist im Hinblick auf die Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis selbst verantwortlich.
23. Teilbereiche der Verantwortung können im Rahmen der Organisationsverantwortung an die Leitung der Arbeitseinheit delegiert werden, die in diesen Teilbereichen die Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis sicherstellen.
24. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
25. Zur Leitungsaufgabe gehören sofern zutreffend insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen - in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.
26. Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen, wahrgenommen werden können.
27. Für die Personalauswahl und Personalentwicklung gilt Punkt 1(2) entsprechend.
28. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

29. Studierende, Graduierte, Doktorand:Innen sowie Postdocs sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartner:In zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Hochschule aufgestellten Regelungen, insbesondere dieser Richtlinien, ein.
30. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine transparente und fachgerechte Betreuung ist sicherzustellen. Die IU verpflichten sich, den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen der Studiengänge in geeigneter Form die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Durch Anleitung zu Ehrlichkeit und Verantwortung in der Wissenschaft soll wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgebeugt werden.
31. Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:Innen der IU ist ein multidimensionaler Ansatz erforderlich.
32. Qualität unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Vision und dem Leitbild der Hochschule ist als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang heranzuziehen. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
33. Die qualitative Bewertung der Leistung einzelner Mitarbeiter:innen fällt in den Zuständigkeitsbereich der den Professor:innen zugeordneten Vorgesetzten (Academic Manager). Dabei sollten neben der rein wissenschaftlichen Leistung (wie z.B. Veröffentlichungen, eingeworbene und verausgabte Drittmittel und IU-interne Mittel) auch weitere Leistungsdimensionen wie z. B. Originalität, besonderes Engagement in der Lehre, dem Wissens – und Technologietransfer, der akademischen Selbstverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit u. v. a. m. einbezogen werden. Ebenso sollen fachspezifische Kriterien berücksichtigt werden. Ferner können die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit, kritische Reflexion und Risikobereitschaft sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden.
34. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen (z.B. verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege, persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder vergleichbare Umstände) bei der Urteilsbildung angemessen berücksichtigt. Für die Personalauswahl und Personalentwicklung gilt Nummer 1 (2) entsprechend.

3. WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert beziehungsweise diskreditiert wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Erfinden, Verfälschen, Manipulation und bewusste Fehlinterpretation von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen
2. Bewusste Täuschung bei der Bewerbung um Arbeitsstellen, bei Förderanträgen oder bei Publikationen
3. Verletzung geistigen Eigentums (Plagiat, Ideendiebstahl als Gutachter, Missbrauch oder Verweigerung der Autorenschaft, Nichtbeachtung relevanter Vorarbeiten anderer, Verzögerung einer Publikation (als Gutachter oder Herausgeber), unbefugte Veröffentlichung)
4. Inanspruchnahme einer Mitautorenschaft ohne Einverständnis
5. Sabotage (z.B. von Geräten, Unterlagen, Hard- oder Software)

6. Vernichtung von Originaldaten/Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
7. Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer (Mitwissen, Tolerieren, „Ghostwriting“)
8. grobe Vernachlässigung der Aufsichts-und/oder Betreuungspflicht sowie der Qualitätssicherung

4. REGELUNGEN ZUR AUFKLÄRUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Ombudsperson

Die Hochschule bestellt einen Wissenschaftler:In mit nationalen und internationalen Erfahrungen zur Ombudsperson. Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Hochschulleitung unter Aushändigung einer Bestellungsurkunde ernannt. Die Ombudspersonen werden namentlich in der Internetpräsenz der Hochschule genannt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten keine Personen, die eine Leitungsfunktion innehaben, wie z.B. Mitglied des Rektorats oder Institutsleitungen, diese Aufgabe wahrnehmen. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt 4 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner:In für alle Angehörigen der Hochschule und berät bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Fehlverhalten. Sie ist Vertrauensperson für Hochschulangehörige, die ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen wollen bzw. sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt fühlen. Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben schriftlich zu erfolgen.

Die Ombudsperson greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erlangt. Die Ombudsperson ist nicht zuständig bei Fehlverhalten, das bereits durch die Prüfungsordnungen erfasst wird.

Die Ombudsperson prüft unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit die Plausibilität, der Vorwürfe mit den Betroffenen und den Informierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Erhärtet sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, informiert die Ombudsperson (schriftlich) unter größtmöglicher Vertraulichkeit zum Schutz des Informierenden und des Betroffenen die Hochschulleitung, die weitere Schritte einleitet. Wird ein Verfahren nach Prüfung durch die Ombudsperson eingestellt, verfasst die Ombudsperson hierzu einen Abschlussbericht, den sie der Hochschulleitung, dem Betroffenen sowie dem informierenden zukommen lässt.

Kommission

Wird der Hochschulleitung durch die Ombudsperson ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zugetragen, bestellt die Hochschulleitung eine Kommission zur Untersuchung des Verdachtsfalls. Der Kommission gehören an:

- 3 Professor:Innen der IU
- 1 Professor:In einer anderen Hochschule
- 1 wissenschaftlich Mitarbeitender
- 1 Student:In

Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Alle Mitglieder nehmen ihr Amt jeweils für die Dauer der jeweiligen Untersuchung wahr. Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung nehmen

als Gäste mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teil. Bei Befangenheit eines Mitglieds bestellt die Hochschulleitung eine Nachfolger:In. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. Sitzungen finden nicht-öffentlich statt.

Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie bei Bedarf weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder für die Untersuchung des konkreten Falls besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen.

Das rechtliche Gehör der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist zu wahren. Sie bzw. er kann -ebenso wie die oder der informierende bei Gegenäußerungen -verlangen, persönlich angehört zu werden; hierbei ist die Möglichkeit einzuräumen, sich eines persönlichen Beistands zu bedienen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Alle Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten und streng vertraulich zu behandeln.

Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist, beantragt sie die Einstellung des Verfahrens bei der Hochschulleitung. Ein Abschlussbericht wird der oder dem Verdächtigten, dem oder der informierenden sowie der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, dem oder der informierenden sowie der Hochschulleitung bekanntgibt. Der Abschlussbericht enthält auch Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Als Konsequenzen für die betroffene Person kommen neben arbeits- und dienstrechtlichen Schritten auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Schritte in Betracht. Der Klärungsprozess sollte in ca. 6 Wochen abgeschlossen sein.

Die Arbeit der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese können gegebenenfalls von den jeweils Zuständigen eingeleitet werden.

5. VERFAHRENSREGELN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens, also die oder der vom Verdacht Betroffene genauso wie die oder der informierende, und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

Anonyme Hinweise ohne Anschein einer Evidenz führen nicht zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens. Eine zweckmäßige Untersuchung von Verdachtsfällen benötigt die Kenntnis des Namens der oder des Informierenden, für dessen Schutz sich die Ombudsperson und die Kommission in geeigneter Weise einsetzen müssen. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der oder dem Betroffenen kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn sich die oder der Betroffene anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; die Entscheidung darüber trifft die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der oder des informierenden.

Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung

nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, vor Benachteiligungen zu schützen, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der zu Unrecht beschuldigten Person.

Ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst die Kommission mit Einverständnis des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht ihrer Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

6. WEITERES VERFAHREN UND SANKTIONEN

Die Hochschulleitung entscheidet auf Basis des Abschlussberichts der Kommission über das weitere Vorgehen und ggf. über Sanktionen. Unbenommen von arbeits-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen kann die Hochschulleitung Sanktionen wie Ermahnungen oder den Ausschluss von internen Forschungsförderungsverfahren vornehmen. Werden durch das wissenschaftliche Fehlverhalten förderrechtliche Richtlinien eines Drittmittelgebers verletzt, so wird dieser im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen darüber informiert.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 1.4.2025



Prof. Dr. Kamal Bhattacharya

Pro-Rektor Research & Transfer